

**Einwohnergemeinde Wattenwil**



**Abfallreglement mit  
Gebührentarif**

**Gültig ab 01.01.2011**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abfallreglement**

	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Aufgaben der Gemeinde	3
Fachstelle	3
Information	3
Verbote	4
<b>II. Entsorgung</b>	<b>4</b>
1. Siedlungsabfälle	4
Begriff	4
Benützungspflicht	4
Separatsammlung	4
Kompostierung	4
Sammlung des Hauskehrichts	5
Sperrgut	5
2. Bauabfälle	6
3. ausgediente Sachen	6
4. Tierkörper	6
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	6
6. Sonderabfälle	6
Begriff	6
Pflichten der Besitzer	6
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	7
<b>III. Weitere Bestimmungen</b>	<b>7</b>
öffentliche Abfallbehälter	7
Übertragung von Aufgaben	7
<b>IV. Finanzierung</b>	<b>7</b>
Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8
Gebührentarif	8
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Vollzug	8
Rechtspflege	8
Widerhandlungen	8
Ausführungsbestimmungen	8
Inkrafttreten	8

### **Gebührentarif zum Abfallreglement**

**10-13**

Die Einwohnergemeinde Wattenwil

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>1</sup> sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004<sup>2</sup>, folgendes

## **ABFALLREGLEMENT:**

---

### **I. Allgemeines**

- Aufgaben der Gemeinde **Art. 1**<sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- <sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- <sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
  - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
  - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
  - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
  - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- <sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- <sup>5</sup> Sie meldet dem AWA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
  - b Sie kann Massnahmen zur Verminderung des Abfalls fördern.
- Fachstelle **Art. 2** Die Gemeinde bezeichnet als Fachstelle für Abfall die Bauverwaltung (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- Information **Art. 3**<sup>1</sup> Die Bauverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- <sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- <sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

---

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 822.111

- Verbote
- Art. 4 <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- <sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht<sup>3</sup>.
- <sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## II. Entsorgung

### 1. Siedlungsabfälle

#### Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

#### Benutzungspflicht

Art. 6 <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

#### Separatsammlung

Art. 7 <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

#### Kompostierung

Art. 8 <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

---

<sup>3</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

Sammlung des Hauskehrichts  
a. Behälter und Gebinde

Art. 9 <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

<sup>4</sup> Für die Grüngutabfuhr sind die eigens dafür vorgesehenen geeigneten Container zu verwenden.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 <sup>1</sup> Die Abfuhrdaten für Kehricht, der Sammelrhythmus sowie die Standorte der öffentlichen Sammelstellen werden periodisch in den Publikationsorganen der Gemeinde veröffentlicht.

<sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut  
a. Begriff

Art. 12 <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

- b. Abfuhr Art. 13 <sup>1</sup> Das Sperrgut wird 1-2 Mal jährlich getrennt abgeführt.  
<sup>2</sup> Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.  
<sup>3</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).  
<sup>4</sup> Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
2. Bauabfälle Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.
4. Tierkörper Art. 16 <sup>1</sup> Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.  
<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Art. 17 <sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.  
<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,  
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;  
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
6. Sonderabfälle  
Begriff Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert<sup>4</sup>.
- Pflichten der Besitzer Art. 19 <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.  
<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

---

<sup>4</sup> Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

<sup>2</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

<sup>3</sup> Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>4</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

### III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 21<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 22 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

### IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 23<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Abfallbesitzer tragen namentlich folgende Kosten selbst:

- die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle
- Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Häckseldienst, Grünabfuhr etc.
- Direktlieferungen in die Abfallentsorgung (Art. 17, Abs. 2) Sonderabfallentsorgung.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Art. 24 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif Art. 25 Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## V. Schlussbestimmungen

Vollzug Art. 26 <sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege Art. 27 <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen Art. 28 <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen Art. 29 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten Art. 30 <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01.01.2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.



Wattenwil, 13. Oktober 2010

**GEMEINDERAT WATTENWIL**

Der Präsident:    Der Sekretär:

sig. A. Bähler    sig. M. Frey

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung unterliegt das Sicherheitsreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 21. Oktober 2010 durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 01. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Frey

## Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Wattenwil

erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 13. Oktober 2010  
folgenden

### G E B Ü H R E N T A R I F

---

#### I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für die Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer volumenabhängigen Gebührenmarke.

a) Grundgebühr

Art. 2<sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Eine Wohnung bezeichnet ein Studio, eine grössere Wohneinheit oder ein anderer bewohnter Raum, der mit einer Kochgelegenheit versehen ist.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung (leerstehend oder bewohnt) erhoben und beträgt:

pro Wohnung                      Fr. 60.00 bis Fr. 140.00 exkl. Mwst.

b) Gebührenmarke

Bemessungsgrundlagen

Art. 3<sup>1</sup> Durch Markengebühren werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Hauskehricht und Sperrgut gedeckt.

<sup>2</sup> Die Markengebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Die Säcke sind mit einer entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

<sup>3</sup> Container sind grundsätzlich zugelassen. Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Säcke mit Gebührenmarken versehen
- Containermarke (Einzelleerung) anbringen

<sup>4</sup> Die Gebühr für Sperrgut wird mittels Sperrgutmarke erhoben. An Sperrgutbündeln sind entsprechende Marken zu befestigen.

c) Markengebühr

Art. 4 Die Ansätze der Gebührenmarken betragen inkl. Mwst:

- 17-Liter	Fr.	1.00	bis	Fr.	2.00
- 35-Liter	Fr.	1.50	bis	Fr.	3.00
- 60-Liter	Fr.	2.50	bis	Fr.	5.00
- 110-Liter	Fr.	5.00	bis	Fr.	10.00
- Sperrgutmarken	Fr.	5.00	bis	Fr.	10.00
- Containermarken 140 Liter					
- Einzelleerung	Fr.	6.00	bis	Fr.	11.00
- Containermarken 400 Liter					
- Einzelleerung	Fr.	10.00	bis	Fr.	40.00
- Containermarken 600 Liter					
- Einzelleerung	Fr.	20.00	bis	Fr.	50.00
- Containermarken 800 Liter					
- Einzelleerung	Fr.	30.00	bis	Fr.	100.00

Grünabfuhrgebühr

Art. 5 Die Grüncontainer sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen (inkl. Mwst.).

- 35-Liter	Fr.	0.00	bis	Fr.	2.00
- 60-Liter	Fr.	0.00	bis	Fr.	3.00
- 110-Liter	Fr.	0.00	bis	Fr.	5.00
- 140-Liter	Fr.	0.00	bis	Fr.	7.00
- 240-Liter	Fr.	0.00	bis	Fr.	10.00
- 770-Liter	Fr.	0.00	bis	Fr.	30.00

Äste- und Sträucherschnitt gebündelt  
(mit Schnur, max. 1.80m, Ø 30 cm) Fr. 0.00 bis 2.00

II. Kleingewerbe

Definition

Art. 6 <sup>1</sup> Als Landwirtschafts-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Gastgewerbebetrieb gilt jedes Unternehmen, das eine Tätigkeit auf dem Gemeindegebiet ausübt und/oder Stellenprozentante ausweist oder eine Person, die als Selbständig-Erwerbender bei einer Ausgleichskasse angemeldet ist.

Bemessungsgrundlagen

Art. 7 <sup>1</sup> Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.

III. übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen

Art. 8 <sup>1</sup> Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.

<sup>2</sup> Der Gebührenrahmen beträgt pro Gewerbe Fr. 60.00 bis Fr. 140.00 exkl. Mwst.

Containermarke	<p><u>Art. 9</u> <sup>1</sup> Durch Markengebühren werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Verwertung des Kehrichts gedeckt.</p> <p><sup>2</sup> Die Markengebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Die Säcke sind mit einer entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.</p> <p><sup>3</sup> Container sind zugelassen. Folgende Möglichkeiten bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Säcke mit Gebührenmarken versehen</li><li>- Containermarke (Einzelleerung) anbringen</li></ul> <p><sup>4</sup> Die Gebühr für Sperrgut wird mittels Sperrgutmarke erhoben. An Sperrgutbündeln sind entsprechende Marken zu befestigen.</p>
Direktlieferung	<p><u>Art. 10</u> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.</p>
<h4>IV. <u>Gemeinsame Bestimmungen</u></h4>	
Gebührenansätze	<p><u>Art. 11</u> Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.</p>
Vereinbarung	<p><u>Art. 12</u> <sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst mit geeigneten Verkaufsstellen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Gebührenmarken,</li><li>• die Verkaufspreise,</li><li>• die Ablieferung der Gebühren und</li><li>• die Entschädigung für den Vertrieb.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 13</u> <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert.</p>
Sperrgutgebühr	<p><u>Art. 14</u> Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 15</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben (ausgenommen Grünabfuhr, Häckseldienst, Tierkörpersammelstelle).</p>

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 16 <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (Aufwandgebühr I Gebührenreglement Wattenwil).

<sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 17 <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Markengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 18 <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 01.01.2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 1994 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Wattenwil, 13. Oktober 2010

**GEMEINDERAT WATTENWIL**

Der Präsident: Der Sekretär:



sig. A. Bähler

sig. M. Frey

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung unterliegt das Sicherheitsreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 21. Oktober 2010 durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 01. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber



sig. Martin Frey

**EINWOHNERGEMEINDE  
WATTENWIL**



**GEBÜHRENVERORDNUNG (Tarif) ZUM  
ABFALLREGLEMENT**

**13. Oktober 2010**



Der Gemeinderat Wattenwil beschliesst, gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 13.10.2010 und dem Gebührentarif zum Abfallreglement vom 13. Oktober 2010 den folgenden

TARIF:

Kehrichtgrundgebühr	<b>Art. 1</b> Die gültige Kehrichtgrundgebühr (exkl. MwSt.) beträgt pro Wohnung Fr. 100.00 und pro Gewerbe Fr. 100.00.
Kehrichtmarken	<b>Art. 2</b> Die Gebühren für die Kehrichtmarken (inkl. MwSt.) betragen: 17-Liter Fr. 1.20 35-Liter Fr. 1.75 60-Liter Fr. 2.85 110-Liter Fr. 5.30
Sperrgutmarken	<b>Art. 3</b> Die Gebühren für die Sperrgutmarken (inkl. MwSt.) betragen: 5 kg rote Marken Fr. 1.75 10 kg blaue Marken Fr. 2.85 18 kg grüne Marken Fr. 5.30 50 kg orange Marken Fr. 5.50
Containermarken	<b>Art. 4</b> Die Gebühren für die Containermarken (inkl. MwSt.) betragen pro Einzelleerung: 140-Liter Fr. 6.50 400-Liter Fr. 18.70 600-Liter Fr. 28.60 800-Liter Fr. 37.40
Grünabfuhrmarken	<b>Art. 5</b> Die Gebühren für die Grünabfuhrmarken (inkl. MwSt.) betragen: 35-Liter Fr. 1.25 60-Liter Fr. 2.15 110-Liter Fr. 3.95 140-Liter Fr. 5.00 240-Liter Fr. 8.55 770-Liter Fr. 27.50  Äste- und Sträucherschnitt gebündelt Fr. 2.00 (mit Schnur, max. 1.80 m, Ø 30 cm)



Inkrafttreten

**Art. 6** Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2011  
in Kraft.

Wattenwil, 13. Oktober 2010

**Gemeinderat Wattenwil**

Der Präsident

sig. A. Bähler

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Frey

Diese Verordnung lag den Auflageakten zum neuen Abfallreglement mit Gebührentarif 2010 bei.